

Thema:

Vermächtnis zugunsten der Gemeinde

Fragestellung:

a) Sondertilgung eines Darlehens

Aufgrund der positiven Finanzlage beabsichtigt eine Ortsgemeinde, ein Darlehen durch Sondertilgung abzulösen. In diesem Jahr wurden bereits zwei Tilgungsraten bezahlt. Zum dritten Tilgungstermin (30.09.) soll die dritte Rate und die Restschuld (zusammen 145.000 €) abgelöst werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.

1. Wird die Sondertilgung auf den gleichen Konten (B:315131 FH: 792531) verbucht wie die bisherigen vierteljährlichen Tilgungen?
2. Ist die Sondertilgung eine außerordentliche Auszahlung und dementsprechend bei Konto 7695 verbucht werden?

b) Vermächtnis

Eine Ortsgemeinde hat 5.000 € geerbt ohne Zweckbestimmung des Erblassers. Nach dem Stand der Dinge wird im Jahr 2008 das Vermächtnis nicht verausgabt. Wahrscheinlich wird das Geld für laufende Kosten bzw. für den Kauf von investiven Gegenständen verwendet.

Auf welches Konto wird der Betrag von 5.000 € verbucht (EH / FH / Bilanz)?

Wenn das Geld im Jahre 2008 nicht ausgegeben wird, wie kann es in das Folgejahr übertragen werden (für lfd. Ausgaben / Investitionen)?

Antwort:

a) Sondertilgung eines Darlehens

Die Sondertilgung ist auf den gleichen Konten wie die bisherigen vierteljährlichen Tilgungen zu verbuchen. Außerordentliche Auszahlungen sind nur solche Auszahlungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie in Zusammenhang mit einer bedeutenden Änderung der Geschäftstätigkeit oder einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlagen stehen. Beides ist bei einer Sondertilgung nicht der Fall.

b) Vermächtnis

Das Erbe ist als Ertrag und als Einzahlung im Jahr 2008 zu erfassen. Eine spezielle Bilanzposition gibt es hierfür nicht. Für die Übertragung in das Folgejahr bedarf es keines besonderen Rechtsakts, da der Ertrag der Ergebnisrechnung und die Einzahlung der Finanzrechnung des Jahres 2008 zugute kommen.
